

Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten (Registerverordnung)

Vom 16. September 2022

ABl. EKD 2022 S. 145

§ 1

Zweck und Aufgabe

(1) ¹Zweck dieser Verordnung ist es, die Daten von Kirchenmitgliedern, die nicht ins Ausland verzogen sind und keiner künftigen zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch¹ vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 12) zugeordnet werden können, vorübergehend in einem gemeinsamen Register der Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu speichern. ²Für dieses Register wird die technische Infrastruktur des Auslandsregisters (§ 1 Absatz 2 der Auslandsregisterverordnung²) verwendet. ³Die Verpflichtung zur Führung dieser Personen im Gemeindegliederverzeichnis nach § 14 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft³ bleibt unberührt.

(2) In dem gemeinsamen Register werden die Wegzugsdatensätze und die kirchlichen Daten gespeichert. Berechtigte Personen können die Daten verarbeiten.

§ 2

Datenaufnahme

Die Gliedkirchen liefern durch ihre zentralen Stellen (§ 3 Nummer 1) die Daten zur erfolgten Änderung des Wohnsitzes an das gemeinsame Register im jeweils geltenden ZWI-KIDA-Satzformat.

§ 3

Rechte

Leserechte und das Recht auf Fortschreibung des gemeinsamen Registers haben im jeweils benötigten Umfang:

1. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zentral für kirchenmitgliedschaftsrechtliche oder melderechtliche Fragen zuständigen Mitarbeitenden in den Gliedkirchen,

¹ Nr. 112.

² Nr. 114.

³ Nr. 101.

2. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zuständigen Mitarbeitenden der im Auftrag der Gliedkirchen tätigen Rechenzentren und
3. die für die Betreuung des gemeinsamen Registers zuständigen Mitarbeitenden im Kirchenamt der EKD.

§ 4

Übernahme und Löschen der Daten

- (1) Sobald die Daten des Kirchenmitgliedes einer zuständigen kirchlichen Stelle zugeordnet werden können, wird der Datensatz dieser Stelle übermittelt und zugleich aus dem Register gelöscht.
- (2) 1Wird festgestellt, dass ein Fall des vorübergehenden Wegzugs ins Ausland vorliegt, wird der Datensatz dem Auslandsregister übermittelt. 2Er unterliegt dann ausschließlich der Auslandsregisterverordnung.
- (3) Im Übrigen werden die Daten zu den jeweiligen Kirchenmitgliedern
 - a) 10 Jahre nach der Aufnahme in das Register oder
 - b) bei nachweislich nicht oder nicht mehr bestehender Kirchenmitgliedschaft gelöscht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.